

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 30.05.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:22 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 24.05.2017.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf GR Robert Stania | 17. GR Ing. Wolfgang Lintner |
| 2. gf GR Erhard Gredler | 18. GR Ing. Karl Köckeis |
| 3. gf GR DI Norman Pigisch | 19. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz |
| 4. gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter | 20. GR Ing. Wolfgang Tomek |
| 5. gf GR Werner Heindl | 21. GR Herbert Kammer, MBA |
| 6. gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 22. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky |
| 7. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 23. GR Richard Baumann |
| 8. gf GR Michael Dubsky | 24. GR ⁱⁿ Mag. Ira Kallenda |
| 9. GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 25. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 10. GR Michael Gnauer | 26. GR Markus Neunteufel |
| 11. GR ⁱⁿ Eva Wetsch | 27. GR ⁱⁿ Monika Waldhör |
| 12. GR Philipp Kocher | 28. GR Werner Bechtold |
| 13. GR ⁱⁿ Irene Orchard | |
| 14. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | |
| 15. GR Nikolaus Patoschka | |
| 16. GR DI Otto Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner | 5. ----- |
| 2. gf GR Andreas Grundtner | 6. ----- |
| 3. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 7. ----- |
| 4. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka

Schriftführer: Ulrich Mazuheli, MBA MPA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Angelobung

B) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 03.04.2017

C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

D) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

E) Allfälliges/Anfragen

F) Beschlussfassung über:

- 1) A2 Süd Autobahn – lärmtechnische Untersuchung - Auftrag
- 2) Jugendveranstaltung Chill & Grill
- 3) Vertragsverlängerung VOR - im Rahmen der WNC
- 4) Subventionen
- 5) Subventionen Miet Refundierung
- 6) Software EB-Modul für Buchhaltung - Auftrag
- 7) Geldzählmaschine für Kahrteich - Auftrag
- 8) Energiebericht 2016
- 9) Gestaltung Spitz Eumigweg/Europaplatz
- 10) Drehleiter Feuerwehr Wiener Neudorf
- 11) WC Container für Wirtschaftshof - Umwidmung - Aufträge
- 12) Sanierung Hort Europaplatz - Umwidmung
- 13) Sonnenschutz für KG Reisenbauer-Ring - Umwidmung - Auftrag

- 14)Sondernutzungsvertrag Stadtgemeinde Mödling Bushaltestelle Felberbrunn Brown Boveri-Straße
- 15)Heißwasser-Unkrautvernichter und diverse Geräte für den Wirtschaftshof - Aufträge
- 16)Allradlader für Freizeitzentrum - Umwidmung - Auftrag
- 17)Urnenhain, Urnengräber - Aufträge
- 18)Sondernutzungsvereinbarung - Grundstück 800/1
- 19)Videoaufzeichnung Gemeinderatssitzungen
- 20)Darlehensaufnahmen
 - a) Radwege
 - b) Straßenbau
- 21)Umgestaltung Hauptstraße Bauteil 1 - Aufträge
- 22)Hauptstraße ABA Sanierung BA 12, Bauleistung 2017 - Auftrag
- 23)Bahnstraße WVA Sanierung Aufträge
- 24)Bahnstraße neuer Geh- und Radweg – Auftrag
- 25)Dringlichkeitsanträge

- G) Beschlussfassung über:
Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)
- 26)Sozialfonds
 - 27)Wohnungsvergaben
 - 28)Parkplatzvergaben
 - 29)Personalangelegenheiten
 - a) Konrad Dietmar - Prämie
 - b) Zbornik Jennifer - Prämie
 - c) Reinsperger Helga - Pensionierung
 - 30)Dringlichkeitsanträge

- H) Bericht des Bürgermeisters

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Angelobung

Frau Eva Wetsch wird von Bürgermeister Herbert Janschka als Gemeinderätin angelobt.
Frau Gemeinderätin Eva Wetsch folgt Gemeinderat Stefan Satra.

B) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 03.04.2017

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania berichtet über den Sozial- und Gesundheitstag am 9.9.2017 von 10-17 Uhr.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die Stellenausschreibung „AmtsleiterIn“. Es gibt bereits über 100 Bewerber. Morgen erfolgt die Auswahl von 5 Kandidaten. Für diese gibt es ein Hearing - ein Vorschlag erfolgt bei der nächsten Gemeinderatssitzung.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über den Energie AG–Dringlichkeitsantrag. Die Gemeinde bekommt hier künftig Geld erstattet.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet, dass mit Nachdruck am Nachtragsvoranschlag gearbeitet wird.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die große Baustelle vom Land NÖ – B11/B17.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die Neugestaltung des Mahnmals (Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner und Herrn Ing. Helmut Lorenz).

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet darüber, dass morgen ein Fest bei der Feuerwehr stattfindet.

Bürgermeister Herbert Janschka ersucht Plakatstände nach Veranstaltungsende wegzuräumen. Es wurde noch einmal kostenlos durchgeführt. Beim nächsten Mal wird etwas verrechnet.

Bürgermeister Herbert Janschka ersucht künftig bei Gemeindeveranstaltungen keinen parteipolitischen Einfluss geltend zu machen. Bisher wurde dies von anderen Fraktionen genauso gehandhabt. Anlassfall: Staatsfeiertag.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis teilt mit, dass 40 Funktionäre der SPÖ im Einsatz waren. Einige hatten SPÖ-Leiberl, da nicht für alle Kinderfreunde-Leiberl verfügbar waren.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania teilt mit, dass der 1. Mai keine SPÖ-Feier sondern eine Arbeiterschaft-Feier ist. Er ersucht ebenso um parteipolitisch freie Gemeindeveranstaltungen.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler berichtet, dass der Beachvolleyballplatz fertig ist. Es sind nun 4 Plätze bespielbar.

D) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

siehe Beilage

E) Allfälliges/Anfragen

Gemeinderat Markus Neunteufel lädt zum Neudorf Cup ein.

Gemeinderat Markus Neunteufel teilt mit dass es bei der Tribüne Schimmelbefall gibt. Es gibt Wassereintritt in einigen Räumen. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis fragt an, ab wann die Bauarbeiten zum „Jugendplatz Neu“ beginnen.

Dringlichkeitsantrag: Energie AG – Sideletter

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Firma Energie AG Oberösterreich (vormals AVE Entsorgung GmbH) besteht eine Entsorgungsvereinbarung.

Im Rahmen von durchgeführten Verhandlungen betreffend Sammlung und Verwertung von Altpapier wurden hinsichtlich Verwertungserlösen und Bereitstellungsgebühren von Sammelbehältern neue Preise vereinbart.

Die Erlöse für die Sammlung von Altpapier ergeben aufgrund der neuen Vertragsbedingungen rund € 35.000,- /Jahr.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, weil die Letztversion des gegenständlichen Sideletters erst nach der Einladung zur Gemeindevorstandssitzung fertiggestellt wurde, diese aber in der kommenden Gemeinderatssitzung aufgrund des Beginndatums des neuen Vertragsverhältnisses (1. Mai 2017) behandelt werden muss. Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Sideletter:

SIDELETTER

Zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH (vormals AVE Österreich GmbH) besteht eine mit Wirkung vom 01.04.2001 abgeschlossene und am 28.3.2006 verlängerte Vereinbarung über die Sammlung und Verwertung von Altpapier.

Beide Vertragsparteien kommen einvernehmlich überein, dass mit Wirkung ab 01.05.2017 bzw. 01.06.2017 ergänzend zur Vereinbarung folgende Punkte zur Anwendung gelangen:

- *Ab 1. Mai 2017 erfolgt eine monatliche Vergütung für die gesammelte Haussammelware (entspricht der gesammelten Menge an Altpapier im Gemeindegebiet*

Wiener Neudorf) in der Höhe von 50% des Wiesbadner Index Wertes des jeweiligen Vormonats „Gemischtes Altpapier 1.02“. (Am Beispiel Mai 2017 stellt der Index Wert für März 2017 die Vergütungsbasis dar.)

Die Gutschrift wird monatlich gesondert ausgestellt.

- *Ab 1. Juni 2017 erfolgt eine Reduktion der Bereitstellungsgebühren für Umleerbehälter und Presscontainer.*

Preise netto ab 1. Juni 2017:

- *Bereitstellung 120l Umleerbehälter EUR 0,45 pro Stück pro Monat*
- *Bereitstellung 240l Umleerbehälter EUR 0,45 pro Stück pro Monat*
- *Bereitstellung 770l Umleerbehälter EUR 3,50 pro Stück pro Monat*
- *Bereitstellung 1100l Umleerbehälter EUR 4,10 pro Stück pro Monat*
- *Bereitstellung Presscontainer EUR 205,00 pro Stück pro Monat*

- *Dieser Sideletter kann nur gemeinsam mit dem Hauptvertrag gekündigt werden.*

Dieser Sideletter wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 25a).

Dringlichkeitsantrag: Gehilfe - Kostenübernahme

Die Fraktion SPÖ stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Antragstext: siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 30a).

F) Beschlussfassung über:

1) A2 Süd Autobahn – lärmtechnische Untersuchung - Auftrag

Gemeinderätin Gabriela Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die beauftragte lärmtechnische Untersuchung für die Mitterfeldsiedlung hat ergeben, dass die Lärmbelastung und die Überschreitung der Grenzwerte weit über dieses Gebiet reichen. Auch die untersuchten Lärmschutzmaßnahmen nach der Dienstanweisung für

Lärmschutz des BMVIT reichten bei weitem nicht aus um die massiven Grenzwertüberschreitungen von bis zu 15 dB reduzieren zu können um zumindest einen Schutz unter die Gesundheitsgefährdung zu erreichen.

Somit ist es erforderlich das Rechenmodell um folgende Straßenzüge zu erweitern:

Richtung Westen: Reisenbauer-Ring, Bahnstraße, Gartengasse, Parkstraße, Grüne Gasse, Linkegasse, Hauptstraße

Richtung Süden: Weidenweg, Buchenweg, Lindenweg, Laxenburgerstraße, Ortsende, Augasse, Wehrgasse

Es sind aufgrund der zusätzlichen Bereiche und den Abstimmungen mit der ASFINAG mehrere Variantenberechnungen erforderlich.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, betreffend die Untersuchung zur Verbesserung des Schallschutzes der bestehenden Lärmschutzwand entlang der A2, mit der Ausdehnung des Untersuchungsbereiches, zusätzlichen Variantenuntersuchungen und Besprechungen, den Ingenieurkonsulent Dipl. Ing. Werner Kaufmann, Türkenschanzstraße 1/24, 1180 Wien, gemäß 1. Zusatzangebot vom 22.05.2017, zum Preis von € 26.180,40 inkl. MWSt. zu beauftragen.

Das Haushaltskonto 6/523+910 Zuführung OHH, wird in der Höhe von € 26.180,40 inkl. MWSt. mit dem Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2016, Haushaltskonto 2/990+9631 bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

2) Jugendveranstaltung Chill & Grill

Gemeinderat Philipp Kocher stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf veranstaltet jährlich in den Sommermonaten eine Jugendveranstaltung in Kooperation mit dem Verein Neudorfer Jugend.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich, die Jugendveranstaltung Chill & Grill für Jugendliche einmal jährlich abzuhalten:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf engagiert für diese Veranstaltung die Band und übernimmt die Honorarkosten der Musiker. Außerdem übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Bewerbung inkl. Plakatdruck nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr dafür veranschlagten Mittel.

Im Jahr 2017 findet die Veranstaltung am 8. Juli statt. Es wird der Musiker Chris Emray unplugged zum Sonderpreis von € 450,00 beauftragt.“

VA-Stelle: 1/259-76805 VA-Betrag: € 12.000,00 frei: € 11.190,89

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Vertragsverlängerung VOR - im Rahmen der WNC

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der im April 2016 mit der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. geschlossene Vertrag endete im April 2017. Um das bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr positiv angenommene Service der vergünstigten und teilweise kostenlosen Fahrten mit der Wiener Lokalbahn bis zur Anschlussstelle Vösendorf weiterhin, und zeitlich nahtlos zu gewährleisten, wird der Vertrag mit der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H erneuert.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden Vertrag mit der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

VERTRAG

abgeschlossen einerseits zwischen der

*Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.
Europaplatz 3/3, 1150 Wien
im Folgenden kurz „VOR GmbH“ bezeichnet*

und andererseits der

*Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
im Folgenden kurz „Wiener Neudorf“ bezeichnet.*

Beide gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

I. Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf und die Verkehrsverbund Ost-Region Gesellschaft m.b.H. kommen überein, dass alle Inhaber der „Wiener Neudorf Card“ die Bahnlinie der Wiener Lokalbahnen AG im Streckenabschnitt Griesfeld – Vösendorf-Siebenhirten, mitsamt allen dazwischen liegenden Stationen, zum VOR-Halbp reis benützen können. Anerkannt werden dabei Einzelkarten und Tageskarten zum VOR-Kind Tarif.

Darüber hinaus können Inhaber der „Wiener Neudorf Card“ die Bahnlinie der Wiener Lokalbahnen AG an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Streckenabschnitt Griesfeld – Vösendorf-Siebenhirten gratis benützen. Ein, den VOR-Tarifbestimmungen entsprechendes, Anschluss ticket für den ÖV in Wien kann erst unmittelbar nach der Türöffnung in der Haltestelle Vösendorf-Siebenhirten im Fahrzeug erworben bzw. entwertet werden.

Für Schüler, Studenten und Lehrlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die im Besitz einer „Wiener Neudorf Card“ sind, ist die Fahrt auf der Bahnlinie der Wiener Lokalbahnen AG im Streckenabschnitt Baden Josefsplatz – Vösendorf-Siebenhirten, mitsamt allen dazwischen liegenden Stationen, in beiden Richtungen an Schultagen ab 13:00 Uhr / an Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulf erien ganztägig kostenlos möglich, wenn der Fahrgast die „Wiener Neudorf Card“ in Verbindung mit einem gültigen Schüler-, Lehrlings-

oder Studentenausweis vorweisen kann. Ein, den VOR-Tarifbestimmungen entsprechendes Anschlussticket für den ÖV in Wien, kann erst unmittelbar nach der Türöffnung in der Haltestelle Vösendorf-Siebenhirten im Fahrzeug erworben bzw. entwertet werden; ein entsprechendes Anschlussticket für den ÖV in Baden und Umgebung kann erst beim Umstieg erworben bzw. entwertet werden.

Für Schüler, Studenten und Lehrlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die im Besitz einer „Wiener Neudorf Card“ sind, werden auf den Nachtkursen (nach Mitternacht) der VOR-Linie 360 „Casino-Bus“ von/nach Baden bzw. Wien Oper ermäßigte Tickets ausgegeben. Der Ticketpreis ermittelt sich über den in den VOR-Tarifbestimmungen festgesetzten Einzelfahrpreis (derzeit € 4,40) abzüglich € 2,20 Abtarifierung.

Die Kosten für die angeführte Abtarifierung je verkauftem Ticket werden zu 100% von der Marktgemeinde Wiener Neudorf übernommen und im Zuge der Quartalsabrechnungen detailliert dargestellt mitfakturiert.

II. Besondere Zusammenarbeit

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. wird auf ihrer Website auf diese Sonderregelung hinweisen; das Marketing in Wiener Neudorf obliegt der Marktgemeinde.

Nach der Kündigung bzw. Auflösung des Vertragsverhältnisses müssen die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. und auch die Marktgemeinde Wr. Neudorf in geeigneter Art und Weise rechtzeitig auf die Beendigung dieser Sonderregelung hinweisen.

III. Abrechnung

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf leistet dafür eine jährliche Pauschalabgeltung in der Höhe von € 7.272,73 zzgl. 10 % USt, dh € 8.000,00 inkl. 10% USt.

Dieser Betrag ist in vier Teilbeträgen in der Höhe von jeweils € 2.000,00 brutto zu bezahlen. Diese Teilbeträge sowie die Abtarifierung für die Anerkennung auf der VOR-Linie 360 sind jeweils zum Ende eines jeden Quartals fällig.

IV. Wertanpassung

Eine Wertanpassung wird bei Veränderung des VOR-Einzelfahrschein-Grundpreises zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (derzeit € 1,70) bzw. bei Veränderungen über 10% der ausgegebenen „Wiener Neudorf Cards“ im gleichen Verhältnis auf die vereinbarte Pauschale wirksam.

V. Laufzeit

Dieser Vertrag ersetzt ab Gültigkeit die bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen. Die Vertragslaufzeit beginnt rückwirkend mit 01.05.2017 und läuft unbefristet. Der Vertrag

kann von jeder der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines jeden Jahres gekündigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Von diesen Formerfordernissen kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden und werden keine getroffen.

Durch die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des IPRG.

Von diesem Vertrag werden zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Partei eine unterschriebene Ausfertigung erhält. Jede Ausfertigung ist als Original anzusehen.

VA-Stelle: 1/015-428 VA-Betrag: € 8.000,00 frei: € 4.167,64

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt den Gegenantrag, den Antrag „bis zum vollendeten 26. Lebensjahr“ abzuändern.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Der Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

4) Subventionen

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

*Erster Österr. Arbeiter-Briefmarkensammler-Verein
ABSV Sektion Wiener Neudorf (02, 03 2017 Volksheim)*

€ 200,00 (bisher 2017 € 000,00)

Sportunion Wiener Neudorf (2017 Feb € 300,- März € 750,- April € 450,- Volksheim)

€ 1.500,00 (bisher 2017 € 8.500,00)

Verein Neudorfer Jugend	€ 2.000,00 (bisher 2017 € 000,00)
ASKÖ (2017 Februar € 200,- März € 400,- April € 300,- Volksheim)	€ 900,00 (bisher 2017 € 000,00)
Judoteam SHIAI-DO 2017	€ 20.000,00 (bisher 2017 € 000,00)
Volkshilfe Wiener Neudorf (April 2017 Benutzung Sozialraum der Volkshilfe) (über HK 1/419000-729300)	€ 100,00 (bisher 2017 € 300,00)
Kinderhilfe ohne Grenzen 2017	€ 500,00 (bisher 2017 € 000,00)
Pfadfinder Wiener Neudorf	€ 5.000,00 (bisher 2017 € 330,00)
Tierschutzverein Mödling und Umgebung	€ 500,00 (bisher 2017 € 000,00)
Wr. Neudorfer Ensemble	€ 3.000,00 (bisher 2017 € 000,00)
Pfarrre Wiener Neudorf (Erneuerung Fenster, Türen im Pfarrzentrum € 20.000,- Renovierung und Stimmung Kirchenorgel € 2.000,-)	€ 22.000,00 (bisher 2017 € 000,00)
Project Eggs	€ 2.000,00 (bisher 2017 € 000,00)
KIWANIS (Benefizveranstaltung 9.5.17 – Saalmiete)	€ 250,00 (bisher 2017 € 000,00)
Volkshochschule Mödling VHS 2017 (Fußbodenrenovierung Lehrerzimmer/Seminarraum)	€ 350,00 (bisher 2017 € 000,00)

Die Bedeckung erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses des Nachtragsvoranschlages 2017.“

VA-Stelle: HK 1/061000-777000 VA-Betrag: € 290.000,- Frei: € 53.837,00

VA-Stelle: HK 1/419000-729300 VA-Betrag: € 20.000,- Frei: € 13.423,33

Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Erster Österr. Arbeiter-Briefmarkensammler-Verein
ABSV Sektion Wiener Neudorf (02, 03 2017 Volksheim)

€ 200,00 (bisher 2017 € 000,00)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Sportunion Wiener Neudorf (2017 Feb € 300,- März € 750,- April € 450,- Volksheim)

€ 1.500,00 (bisher 2017 € 8.500,00)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die folgenden Subventionen werden en bloc abgestimmt:

ASKÖ (2017 Februar € 200,- März € 400,- April € 300,- Volksheim)	€	900,00	(bisher 2017 € 000,00)
Judoteam SHIAI-DO 2017	€	20.000,00	(bisher 2017 € 000,00)
Kinderhilfe ohne Grenzen 2017	€	500,00	(bisher 2017 € 000,00)
Pfadfinder Wiener Neudorf	€	5.000,00	(bisher 2017 € 330,00)
Tierschutzverein Mödling und Umgebung	€	500,00	(bisher 2017 € 000,00)
Wr. Neudorfer Ensemble	€	3.000,00	(bisher 2017 € 000,00)
Project Eggs	€	2.000,00	(bisher 2017 € 000,00)
KIWANIS (Benefizveranstaltung 9.5.17 – Saalmiete)	€	250,00	(bisher 2017 € 000,00)
Volkshochschule Mödling VHS 2017 (Fußbodenrenovierung Lehrerzimmer/Seminarraum)	€	350,00	(bisher 2017 € 000,00)

VA-Stelle: HK 1/061000-777000 VA-Betrag: € 290.000,- Frei: € 53.837,00

Volkshilfe Wiener Neudorf (Windelrocker April 2017 Benutzung Sozialraum der Volkshilfe)

	€	100,00	(bisher 2017 € 300,00)
--	---	--------	------------------------

VA-Stelle: HK 1/419000-729300 VA-Betrag: € 20.000,- Frei: € 13.423,33

Verein Neudorfer Jugend € 2.000,00 (bisher 2017 € 000,00)

VA-Stelle: HK 1/259000-768050 VA-Betrag: € 12.000,- Frei: € 10.978,39

Pfarrkirche Wiener Neudorf (Erneuerung Fenster, Türen im Pfarrzentrum € 20.000,-
Renovierung und Stimmung Kirchenorgel € 2.000,-)

€ 22.000,00 (bisher 2017 € 000,00)

(die überplanmäßigen Ausgaben auf HK 1/390-729 kirchliche Angelegenheiten werden mit dem Sollüberschuss 2016 2/990+9631 bedeckt)“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den restlichen Abänderungsantrag en bloc abstimmen.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

5) Subventionen Miet Refundierung

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Mietrefundierungs-Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

<i>Racketlon Verein 2016</i>	<i>€ 3.150,00 (bisher 2017 € 000,00)</i>
<i>Sport Union Wiener Neudorf (1. Quartal 2017 € 2.640,00 Jänner Volksheim € 270,-)</i>	<i>€ 2.910,00 (bisher 2017 € 3.630,00)</i>
<i>Judoteam SHIAI-DO (4. Quartal 2016 € 2.040,-; 1. Quartal 2017 € 1.260,-)</i>	<i>€ 3.300,00 (bisher 2017 € 000,00)</i>
<i>ERC Wiener Neudorf 1. Quartal 2017</i>	<i>€ 5.040,00 (bisher 2017 € 5.040,00)</i>
<i>ASKÖ 1. Quartal 2017</i>	<i>€ 300,00 (bisher 2017 € 2.624,26)</i>
<i>Hockeyverein Wiener Neudorf 1. Quartal 2017</i>	<i>€ 9.420,00 (bisher 2017 € 11.760,00)</i>
<i>Tischtennisverein Wiener Neudorf 1. Quartal 2017</i>	<i>€ 14.760,00 (bisher 2017 € 19.250,00)</i>
<i>1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung 4. Quartal 2016</i>	<i>€ 5.520,00 (bisher 2017 € 000,00)</i>
<i>Kinderhilfe ohne Grenzen (Benefizgalamiete März 2017)</i>	<i>€ 1.542,00 (bisher 2017 € 000,00)</i>

Die Bedeckung erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses des Nachtragsvoranschlages 2017.“

VA-Stelle: HK 1/061000-777100 VA-Betrag: € 99.000,- Frei: € 40.589,99

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Software EB-Modul für Buchhaltung – Auftrag

Gemeinderat DI Otto Kleissner stellt folgenden Antrag:

Aufgrund der neuen VRV müssen wir das Vermögen der Gemeinde erfassen. Die Software „K5-EB-Modul“ der Firma Gemdat hat sich als geeignete Lösung herausgestellt, da sie mit der bestehenden Finanzsoftware kompatibel ist.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Gemdat,

Girakstraße 7, 2100 Korneuburg, mit der Lieferung der Software „K5-EB-Modul“ zum Preis von € 3.456,- inkl. MwSt. sowie mit der Wartung des Programms zu einem jährlichen Preis von € 622,08 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/016-0421, 9/-270, in der Höhe von € 3.456,- werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss 2016 lt. Rechnungsabschluss) bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19:10; dagegen: GRin Monika Waldhör; Stimmenthaltung: GR Richard Baumann, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsy, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

7) Geldzählmaschine für Kahrteich – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Um die Arbeitsabläufe im Bereich der Kassa am Kahrteich zu optimieren, ist es notwendig, eine Geldzählmaschine anzuschaffen, die auch die Geldscheine auf Sicherheitsmerkmale überprüft.

Antrag: „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Bechtle direct GmbH, Johann Roithner-Straße 131, 4050 Traun, mit der Lieferung der Geldzählmaschine „SAFESCAN BANKNOTENZÄHLGERÄT 2665S“ zum Preis von € 851,40 inkl. MwSt. zu beauftragen.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/831-043 in der Höhe von € 851,40 werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss 2016 lt. Rechnungsabschluss) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Energiebericht 2016

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3, NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 LGBl. Nr. 7830-0, hat der Energiebeauftragte einen jährlichen Bericht an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin zu erstellen. Daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den vorliegenden Energiebericht 2016 zu veröffentlichen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Gestaltung Spitz Eumigweg/Europaplatz

Gemeinderätin Gabriela Janschka stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Die Nordeinfahrt Wiener Neudorf ist aufgrund der Erschließung von bereits bestehenden als auch geplanten Gewerbe- und Siedlungsgebieten sowie Bildungs-, Freizeit und Kinderbetreuungseinrichtungen eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen dem

südlichen Wiener Umland und der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Die aktuelle Straßenraumgestaltung in dieser Ortseinfahrt wirkt geordnet, jedoch fehlt ein einladendes Entree. Nun soll der ca. 550m² umfassende Bereich Spitz Eumigweg-Europaplatz als kleiner Park mit einem Brunnen gestaltet werden und als Markenzeichen eine Identifikation mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf ermöglichen. Ziel ist weiters, diesen Ortsteil und damit alle aktuellen und zukünftigen Nutzungen für AnwohnerInnen und BesucherInnen aufzuwerten. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit den Herstellungsarbeiten zur Gestaltung der Grünflächen im Bereich Spitz Eumigweg-Europaplatz zu beauftragen:

Die Firma Ing. Walter STREIT Bau Ges.m.b.H, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit der Durchführung der Arbeiten zur Herstellung der Infrastruktur, des Brunnenbauwerks inkl. Klinkermauer und Sichtbeton-Brunnenbecken und der Weg- und Platzgestaltung mittels Granitsteinpflasterung kombiniert mit wassergebundener Decke gemäß Angebot Nr. C170226 vom 07.04.2017 zum Preis von € 59.835,29 inkl. MWSt.,

die Firma Walter Ostermann e.U. Gartengestaltung & Automatische Bewässerung, Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf mit den Garten- und Landschaftsbauarbeiten, der Bepflanzung der Fläche und der anliegenden straßenbegleitenden Grünflächen gemäß Angebot Nr. 0101/11052017 vom 11.05.2017 zum Preis von € 12.496,50 inkl. MWSt.,

die Firma Kargl Ges.m.b.H. Nfg. KG. Elektroinstallationsunternehmen, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, mit der Ausführung der Elektroinstallationen gemäß Angebot 17/191 vom 29.03.2017 zum Preis von € 4.444,80 inkl. MwSt.,

die Firma RADITS Installations Ges.m.b.H., Feldstraße 6, 2345 Brunn am Gebirge, mit der Herstellung der allgemeinen Wasserinstallationen, der Installation von Wasserspiel und Beleuchtung inkl. Detailplanung gemäß Angebot AN170445 vom 16.05.2017, zum Preis von € 21.230,20 inkl. MwSt.,

die Firma AmP-Schilder, Dipl.-Ing. Wilhelm Haßlinger Straße 3, 2340 Mödling mit der Herstellung des Gemeindewappens aus Plexiglas gemäß Angebot AN1700150 vom 16.05.2017 zum Preis von € 606,00 inkl. MWSt.

Die Gesamtauftragssumme beträgt € 98.612,79 inkl. MWSt.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/8151-050 (Gestaltung Spitz) in der Höhe von € 98.612,79 werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss 2016 lt. Rechnungsabschluss) bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

10) Drehleiter Feuerwehr Wiener Neudorf

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund des diesem Antrag beiliegenden Schreibens der Firma Pappas Auto GmbH vom 10.5.2017 muss aufgrund einer Klagsandrohung die von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) erstellte Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben werden, weshalb mit einem Stillstand von rund einem Jahr zu rechnen ist.

Um die erforderliche Anschaffung der Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf nicht dieser Verzögerung auszusetzen, ergeht der nachfolgende Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Beschluss des Gemeinderates vom 3. April 2017 aus den im Sachverhalt und im Schreiben der Firma Pappas Auto GmbH vom 10.5.2017 genannten Gründen aufzuheben.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf, die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf mit der vergaberechtskonformen Ausschreibung zur Herstellung und Lieferung einer vollautomatischen Gelenkarmdrehleiter mit Korb und Herrn Dr. Michael Schweda, Kanzlei Hofbauer//Schweda, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf mit der rechtlichen Begleitung des Vergabeverfahrens zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) WC Container für Wirtschaftshof - Umwidmung – Aufträge

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Für die Bereiche Wirtschaftshof und Abfallwirtschaft sind die sanitären Anlagen für den bestehenden Personalstand nicht ausreichend. Zur Verbesserung dieser Situation soll ein WC Container angeschafft werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Lieferung, Montage und Anschluss eines WC-Containers beim Wirtschaftshof zu beauftragen:

WC-Container:

*Fa. Containex Container-Handelsgesellschaft m.b.H.,
IZ NÖ-Süd, Strasse 14, 2355 Wiener Neudorf, zum Preis von € 12.132,00 inkl. MwSt.
Grabearbeiten für Schmutzwasser und Wasseranschluss:*

*Fa. Ing. Streit Bau Ges.m.b.H., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf,
gemäß Angebot C 170309 vom 28.05.2017,
zum Preis von € 8.031,43 inkl. MwSt.*

Herstellung der Wasserleitung:

*Fa. Kraft und Wärme, Haidequerstraße 1, 1110 Wien,
gemäß Angebot vom 10.05.2017,
zum Preis von € 1.797,07 inkl. MwSt.*

€ 21.960,50 inkl. MwSt.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/820 - 050 (Bauhof – Instandhaltung Gebäude/Garage) in der Höhe von € 21.960,50 werden durch Minderausgaben auf dem außerordentlichen Haushaltskonto 5/852-050 (Abfallwirtschaftszentrum – Neubau Abfallwirtschaft) bedeckt.“

Wirtschaftshofleiter Walter Wistermayer berichtet zu diesem Antrag.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Sanierung Hort Europaplatz – Umwidmung

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Hort Europaplatz wird saniert. Die Kosten für die Bodenleger- und Malerarbeiten müssen bedeckt werden. Daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Halwachs GmbH, Wienerstraße 29, 2351 Wiener Neudorf mit den Bodenleger- und Malerarbeiten zum Preis von € 14.000,00 exkl. MwSt. zu beauftragen.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/250 – 614 (Hort Europaplatz, Instandhaltung Gebäude) in der Höhe von € 14.000,00 exkl. MwSt. werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Sonnenschutz für KG Reisenbauer-Ring - Umwidmung – Auftrag

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Zur Vermeidung der sommerlichen Überwärmung der westseitig gelegenen Büroräumlichkeiten und der verglasten Dachkuppel beim Kindergarten Reisenbauer-Ring sollen Rollos bzw. Sonnenschutzfolien beschafft werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firma mit der Lieferung und Montage von Sonnenschutzrollos und Sonnenschutzfolien zu beauftragen:

*Firma HK Sonnenschutz, Kirchengasse 3, 2353 Guntramsdorf,
gemäß Angebot vom 10.05.2017, zum Preis von € 1.944,00 exkl. MwSt.*

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/240200 - 043 (Kindergarten Reisenbauer-Ring – Anschaffungen) in der Höhe von € 1.944,00 werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss 2016 lt. Rechnungsabschluss) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Sondernutzungsvertrag Stadtgemeinde Mödling Bushaltestelle Felberbrunn Brown Boveri-Straße

Gemeinderätin Gabriela Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die Buslinie 263 von ÖBB Postbus wird seit April 2017 über Mödling, Hartigstraße, Brown Boveri-Straße und über die B17 ins IZ NÖ Süd geführt. Im Bereich der Einfahrten der Firmen ABB und TSA wurden auf Kosten der Fa. ABB Bushaltestellen errichtet. Der Haltepunkt an der Südseite der Brown Boveri-Straße befindet sich auf Gemeindegebiet Mödling auf einer Liegenschaft der Stadtgemeinde Mödling. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

**SONDERNUTZUNGSVERTRAG
gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999**

abgeschlossen am unten angeführten Tag und Jahr zwischen der

Stadtgemeinde Mödling, Pfarrgasse 9, 2340 Mödling, einerseits und
Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
in der Folge „Sondernutzer“ genannt, andererseits wie folgt:

O. Präambel

Mit elektronischen Schreiben vom 24. Jänner, 9. Februar und 13. Februar 2017 teilt die Marktgemeinde Wiener Neudorf durch ihr Bauamt der Stadtgemeinde Mödling mit, dass die ÖBB-Postbus GmbH als Gesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) in Kooperation mit dem Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) die Führung der Strecke der Bus-Linie 263 vom Bahnhof Mödling über die Hartigstraße, Im Felberbrunn (alles Gemeindegebiet Mödling) Brown Boveri-Straße (größtenteils Gemeindegebiet Wiener Neudorf) in das Industriezentrum NÖ-Süd (größtenteils Gemeindegebiet Wiener Neudorf) führen soll. Eine nach Angabe des Bauamtes der Marktgemeinde Wiener Neudorf sehr vortreffliche Stelle für die Errichtung einer Bus-Haltestelle ist eine an der Brown Boveri-Straße gelegene Fläche des im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling stehenden Grundstückes Nr. 1090/4, EZ 3981, KG 16119 Mödling, im Ausmaß einer Länge von 15 Meter und einer Tiefe von 1,5 Meter.

Die ÖBB Postbus-GmbH und der VOR machen den Betrieb der Postbuslinie 263 über die oben genannte Streckenführung von der Herstellung der vertragsgegenständlichen Bushaltestelle auf fremde Rechnung abhängig.

Errichtet wird die vertragsgegenständliche Bushaltestelle (Fundament zzgl. baulicher Anlage) auf Kosten des Unternehmens ABB AG, FN 57678x, mit Sitz in Clemens-Holzmeister-Straße 4, 1109 Wien, das auf dem anrainenden Grundstück Brown-Boveri-Straße 3, 2351 Wr. Neudorf, eine Betriebsstätte betreibt. Das Bauwerk der Bushaltestelle steht im Eigentum der Marktgemeinde Wr. Neudorf, welche fortan als Nutzer der vertragsgegenständlichen Fläche (Sondernutzungsgegenstand, siehe Punkt I.) gegenüber der Stadtgemeinde Mödling auftritt. Allfällige Ausgleichsansprüche zwischen ABB AG und Marktgemeinde Wr. Neudorf werden in einer gesonderten, von diesem Sondernutzungsvertrag vollkommen unabhängigen Vereinbarung geregelt.

I. Sondernutzungsgegenstand

1. Die Stadtgemeinde Mödling überlässt dem Sondernutzer und der Sondernutzer übernimmt nachstehende Fläche zu den Bedingungen dieses Vertrages, und zwar: Eine Fläche des in der Widmungsart Verkehrsfläche festgelegten, öffentliches Gut darstellenden Grundstückes Nr. 1090/4, EZ 3981 des Grundbuches KG Mödling im Ausmaß von 22,5 m² gemäß der als Anhang beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildende Planskizze (rote Umrandung), auf welcher Fläche eine Bushaltestelle der Postbuslinie 263 im Grundriss von rund 22,5 m² nach Maßgabe der Ausführungen in der Präambel errichtet und betrieben wird.
2. Die Stadtgemeinde Mödling leistet dem Sondernutzer für eine bestimmte Güte, Beschaffenheit, Ausstattung, Lage und Qualität der vertragsgegenständlichen Grundfläche keine Gewähr; der Sondernutzer sowie seine Vertragspartner, darunter auch jene in der Präambel angeführten Unternehmen, haben die Grundfläche besichtigt und bestätigt der Sondernutzer in seinem und im Namen seiner Vertragspartner, dass diese Fläche in einem für das Projekt brauchbaren Zustand befindlich ist.

II. Gebrauchsrecht des Sondernutzers

- 1. Die vertragsgegenständliche Grundfläche darf ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb einer nach heutigem Stand der Technik ausgestatteten Bushaltestelle verwendet werden, die jedenfalls von der Postbuslinie 263 bzw. jeder anderen Buslinie, sei es auch eine Buslinie eines Konkurrenz- oder sonstigen Bus-Beförderungsunternehmens, angefahren wird. Jede einseitige Änderung des Verwendungszweckes, sei es zu anderen geschäftlichen oder sonstigen Zwecken, sohin auch zu Wohnzwecken, ist untersagt. Festgehalten wird daher, dass der Betrieb der vertraglich definierten Bushaltestelle einen für die Stadtgemeinde Mödling wichtigen und bedeutsamen Umstand für den Abschluss dieses Vertrages darstellt und eine einseitige Änderung des vertraglichen Verwendungszweckes die Stadtgemeinde Mödling zur sofortigen und entschädigungslosen Auflösung des Sondernutzungsvertrages berechtigt.*
- 2. Sowohl das Risiko als auch Kosten der Planung, Errichtung, Herstellung und des Betriebes der Bushaltestelle trägt ausnahmslos der Sondernutzer, nicht jedoch die Stadtgemeinde Mödling. Der Sondernutzer verzichtet auf die Geltendmachung jedweder diesbezüglicher Ansprüche gegenüber der Stadtgemeinde Mödling. Ebenso hält der Sondernutzer die Stadtgemeinde Mödling von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Bushaltestelle resultieren, vollkommen schad- und klaglos.*
- 3. Aus zeitweiligen Störungen der Versorgung sowie bei Beeinträchtigung der Zufahrt zum Vertragsgegenstand aufgrund straßenbaulicher Maßnahmen leitet der Sondernutzer keine Rechtsfolgen gegenüber der Stadtgemeinde Mödling ab.*

III. Beginn und Dauer

- 1. Das Sondernutzungsverhältnis beginnt mit 1. März 2017 zu laufen.*
- 2. Das Sondernutzungsverhältnis endet jedenfalls mit Einstellung oder Abänderung all jenen Streckenführungen, die diese Bushaltestelle anfahren. Der Sondernutzer wird die Stadtgemeinde Mödling unverzüglich und nachweislich schriftlich über einen solchen Auflösungsstand in Kenntnis setzen.*
- 3. Dessen ungeachtet endet das Sondernutzungsverhältnis nach Ablauf von sieben (7) Vertragsjahren, sohin zum Monatsletzten des Februars 2024, und zwar ohne dass es der Abgabe einer zugangsbedürftigen Aufkündigungserklärung auch nur eines der Vertragsteile bedarf.*
- 4. Erweist sich eine Verlängerung des Sondernutzungsvertrages als zweckmäßig (beispielsweise, weil die Bushaltestelle unverändert Gegenstand einer ausgelasteten Streckenführung ist), liegt es in der ausschließlichen Verantwortung des Sondernutzers, rechtzeitig Gespräche über eine vertragliche Regelung nach Ablauf dieses Sondernutzungsverhältnisses aufzunehmen. Ein Anspruch auf Verlängerung bzw. Neuregelung des Sondernutzungsverhältnisses besteht nicht.*

IV. Besondere Auflösungsgründe

1. Die Stadtgemeinde Mödling ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Sondernutzungsvertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären.
2. Die Stadtgemeinde Mödling ist ferner berechtigt, den Sondernutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn der Sondernutzer
 - in diesem Übereinkommen enthaltene Bestimmungen wiederholt und trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bzw. teilweise nicht einhält;
 - die Bushaltestelle nicht bzw. nicht in der vertragsgemäßen Auslastung betrieben oder die die Bushaltestelle anfahrende(n) Streckenführung(en) eingestellt wird bzw. werden;
 - handlungsunfähig wird;
 - über das Vermögen des Sondernutzers ein Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - die für den Betrieb der Bushaltestelle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen nicht bzw. nicht mehr besitzt. Diesem Fall gleichzuhalten ist der Umstand, dass die diese Haltestelle anfahrenden Bus-Beförderungsunternehmen über die dazu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen nicht (mehr) in rechtskraftfähiger verfügen;
 - wenn der Sondernutzung öffentliche Rücksichten wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, städtebauliche Interessen, wie insbesondere die Schaffung von Grünflächen, von Park- oder Wohnraum, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes entgegenstehen.

V. Entgelt

Festgehalten wird, dass die Nutzung dieser Fläche des öffentlichen Gutes (Sondernutzungsgegenstand gemäß Punkt I.) zu dem Betrieb einer Bushaltestelle und daher im öffentlichen Interesse erfolgt. Ein Sondernutzungsentgelt wird daher nicht verrechnet.

VI. Einhaltung öffentlich rechtlicher Vorschriften

Der Sondernutzer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere alle bau-, raumordnungs-, naturschutz-, gewerberechtlichen und straßenbehördlichen Vorschriften, jedenfalls auch solche für den Betrieb des Buslinien- und Busbeförderungsverkehrs, eingehalten werden. Soweit die Stadtgemeinde Mödling den Behörden im Hinblick auf den Sondernutzungsgegenstand für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich wird, hat der Sondernutzer über jeweilige Aufforderung der Stadtgemeinde Mödling unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, die zur Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind und die Stadtgemeinde Mödling vollkommen schad- und klaglos halten. Festgehalten wird, dass die Stadtgemeinde Mödling keine Verantwortung für die Umsetzung des vertragsgegenständlichen Zweckes übernimmt.

VII. Bauausführungen, bauausführende Unternehmen

1. Die vertraglich zulässigen baulichen Maßnahmen zur Errichtung und Abänderung des Bauwerkes Bushaltestelle sind nach Maßgabe der bezugshabenden gesetzlichen

Bestimmungen sowie von behördlich befugten Gewerbeleuten zu planen und durchzuführen. Die baulichen Maßnahmen sind der Art und dem Umfang nach unter Anschluss einer Liste der beauftragten Gewerbebetriebe der Stadtgemeinde Mödling, Abteilung Stadtbauamt, gegenüber offen zu legen.

- 2. Der Sondernutzer verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Vertrages den von ihm mit der Planung und der Bauausführung beauftragten Unternehmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Sondernutzer verpflichtet sich ferner, allfällige Straßenanrainer rechtzeitig vor Beginn der maßgeblichen Arbeiten nachweislich zu verständigen.*
- 3. Für alle Schäden, die durch die Bauführung entstehen, sohin auch Schäden Dritter, haftet der Sondernutzer der Stadtgemeinde Mödling und hält der Sondernutzer die Stadtgemeinde Mödling im Hinblick auf Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Setzungen von angrenzenden Flächen als Folge von Baumaßnahmen (z.B. Grabungsarbeiten) gelten als Folgeschäden und werden ausschließlich auf Kosten des Sondernutzers instandgesetzt.*
- 4. Der Sondernutzer ist verpflichtet, für die Errichtung, den Bestand, die Änderung, die Instandhaltung und den Betrieb der Bushaltestelle sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten. Der Sondernutzer wird der Stadtgemeinde Mödling über deren Verlangen Kopien der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Bewilligungen und Genehmigungen übergeben. Der Sondernutzer wird die Stadtgemeinde Mödling unverzüglich in Kenntnis setzen, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.*
- 5. Sämtliche bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und der Reparatur des auf dem Sondernutzungsgegenstand aufgeführten Bauwerkes sowie im Bereich der Gemeindestraße bzw. der Straßenbauwerke sind bis zu deren vollständigem Abschluss entsprechend den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und abzusichern. Die Beanspruchung von Straßengrund, und die Arbeiten auf, in oder neben der Straße, durch welche die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen der StVO (vgl. §§ 82, 83 und 90).*
- 6. Baumaßnahmen wie unaufschiebbare Grabungsarbeiten hat der Sondernutzer der Stadtgemeinde Mödling unverzüglich schriftlich zu melden.*

VIII. Pflichten des Sondernutzers

- 1. Der Sondernutzer verpflichtet sich, auf dem Sondernutzungsgegenstand eine Bushaltestelle mit einer Bruttogrundfläche von 22,5 m² zu betreiben.*
- 2. Der Sondernutzer ist verpflichtet, den in Benützung genommenen Sondernutzungsgegenstand und das für den vereinbarten Verwendungszweck errichtete Bauwerk, in welchem die Bushaltestelle betrieben wird, pfleglich und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.*

3. *Der in Benützung genommene Sondernutzungsgegenstand ist der Stadtgemeinde Mödling nach Beendigung oder Auflösung des Sondernutzungsverhältnisses in einem solchen Zustand zu übergeben, in welchem der Sondernutzer ihn übernommen hat. Auf Vertragspunkt XIII. wird verwiesen.*
4. *Kommt der Sondernutzer der Verpflichtung der pfleglichen Behandlung des Sondernutzungsgegenstandes und des darauf errichteten Bauwerkes nicht nach, so ist die Stadtgemeinde Mödling berechtigt, sämtliche Säuberungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen auf Kosten des Sondernutzers durchführen zu lassen. Der Sondernutzer erklärt diesbezüglich unwiderruflich, die Stadtgemeinde Mödling im Hinblick auf diese Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Im Hinblick auf die pflegliche Behandlung halten die Vertragsparteien einvernehmlich fest, dass sich der nach außen in Erscheinung tretende Zustand des Bauwerks jedenfalls am ortsüblichen Orts- und Stadtbild zu orientieren hat und von diesem nicht abfallen darf.*
5. *Der Sondernutzer haftet der Stadtgemeinde Mödling unabhängig von eigenem Verschulden für alle Schäden, die, aus welchem Grund auch immer, sowohl der Stadtgemeinde Mödling als auch Dritten durch den Betrieb der Bushaltestelle oder durch bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sondernutzungsgegenstand entstehen, und hält der Sondernutzer die Stadtgemeinde Mödling hinsichtlich all dieser Schäden vollkommen schad- und klaglos.*
6. *Der Sondernutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung des Sondernutzungsgegenstandes, sohin auch der baulichen Anlage Bushaltestelle für die Bewerbung von Erotik, Gewalt oder Sittenwidrigem nicht zulässig ist.*
7. *Der Sondernutzer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Bushaltestelle zu den Betriebszeiten (Zeiten der Streckenführung der Buslinien), jedenfalls aber von 6.00 – 22.00 Uhr eines jeden Kalendertages, frei von Schnee, Eis, Verschmutzungen und Verunreinigungen (Erdklumpen, Schlamm, Öl, Mist uä) ist. Der Sondernutzer verpflichtet sich weiters, sicherzustellen, dass zu den in Satz 1 genannten Zeitspannen bei Schneelage ein allgemein betretbarer, von Schnee und Eis gesäuberter Weg einen gefahrlosen Zugang zu der Bushaltestelle gewährleistet.*

IX. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeinestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat die Stadtgemeinde Mödling keine Verpflichtung, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Sondernutzer hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Stadtgemeinde Mödling um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

X. Betriebskosten und Haftungen

1. *Alle mit dem Sondernutzungsgegenstand im Zusammenhang stehende Kosten wie z.B. Kosten für Beleuchtung, Beheizung, Versicherung u.a. werden von dem Sondernutzer getragen. Der Sondernutzer verpflichtet sich insbesondere, den Sondernutzungsgegenstand so zu nutzen und zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung Dritter, insbesondere Anrainer, nicht erfolgt.*

2. Allfällige auf dem Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren sind vom Sondernutzer zu tragen.

XI. Konventionalstrafe

Sofern der Sondernutzer auch nur eine Bestimmung aus diesem Vertrag nicht, nicht auf gehörige Art und Weise oder mit Verzug erfüllt, ist er - ungeachtet der Geltendmachung sonstiger Ansprüche durch die Stadtgemeinde Mödling - verpflichtet, für jeden Verstoß einen Vergütungsbetrag in Höhe von EUR 1.000,-- exkl. allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten. Die Entrichtung des Vergütungsbetrages befreit den Sondernutzer nicht von seiner Pflicht, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

XII. Untervermietung

Jede Untervermietung, Verpachtung oder sonstige Weitergabe des Sondernutzungsgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Übertragung eines Unternehmens (Unternehmensveräußerung oder -verpachtung, etc.) oder durch Gründung einer Gesellschaft bzw. Eintritt in eine solche unter Einbringung der Benützungrechte, auch bloß der Ausübung nach, sowie die Abtretung einzelner Rechte aus diesem Vertragsverhältnis, ist unzulässig.

XIII. Pflichten bei Auflösung des Vertragsverhältnisses

Der Sondernutzer verpflichtet sich, nach Auflösung des Sondernutzungsvertrages sämtliche auf dem Sondernutzungsgegenstand aufgeführte Einrichtungen und Anlagen unverzüglich zu entfernen und die vertragsgegenständlichen Flächen in jenem Zustand, in welchem der Sondernutzer diese Flächen übernommen hat, zu übergeben, widrigenfalls die Einrichtungen auf Gefahr und Kosten des Sondernutzers durch die Stadtgemeinde Mödling beseitigt werden bzw. wahlweise in das Eigentum der Stadtgemeinde Mödling übergehen. Der Sondernutzer verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf jeglichen Ersatz für nützlichen Aufwand im Sinne der Bestimmungen der §§ 1036, 1037 und 1097 ABGB.

XIV. Aufrechnungsverbot

Der Sondernutzer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel immer, mit Forderungen der Stadtgemeinde Mödling zu kompensieren und aus diesem Grund den Betrag der Gegenforderungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.

XV. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten der Errichtung dieses Vertrages und dessen Vergebührung sowie die Kostenlast der Abgaben und sonstigen Gebühren trägt zur Gänze der Sondernutzer. Diese verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Mödling hinsichtlich jeglicher Abgaben- und Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. *Für sämtliche aus diesem Vertrag etwaig entstehende Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mödling vereinbart.*
2. *Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung im Wege sowohl der Klage als auch der Einrede.*
3. *Die Vertragsteile erklären, den vorliegenden Vertrag in Kenntnis des wahren Wertes des Vertragsgegenstandes aus besonderer Vorliebe zu schließen und verzichten auf eine Anfechtung aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte im Wege sowohl der Klage als auch der Einrede.*
4. *Die Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass außer den in diesem Vertrag ausdrücklich angeführten Geschäftsgrundlagen keine weiteren geschäftstypischen oder geschäftsatypischen Grundlagen bestehen und verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages aus diesem Titel im Wege sowohl der Klage als auch der Einrede.*
5. *Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.*
6. *Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jeder Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen zu unterfertigen ist. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.*
7. *Solange der Stadtgemeinde Mödling nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die im Vertrag angegebene Adresse des Sondernutzers mit der Wirkung, dass sie dem Sondernutzer als zugekommen gelten.*
8. *Zusätze oder Erklärungen des Sondernutzers auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Behandlung nicht zur Kenntnis des Vermieters. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher vom Vermieter auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Sondernutzer erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung des Vermieters zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.*
9. *Alle allfälligen, im Zusammenhang mit diesem Sondernutzungsgegenstand geltenden Verträge und Bestimmungen gelten als aufgelöst.*
10. *Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die bei der Stadtgemeinde Mödling verbleibt. Der Sondernutzer erhält eine Kopie des Vertrages.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Heißwasser-Unkrautvernichter und diverse Geräte für den Wirtschaftshof – Aufträge

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
 Sachverhalt: Die Unkrautbekämpfung auf Pflaster- und Kiesflächen am öffentlichen Gut stellt einen wesentlichen Arbeitsaufwand des Wirtschaftshofes während der Vegetationsperiode dar. Eine Möglichkeit zur ökologischen Unkrautbekämpfung stellt der Einsatz von Heißwasser dar. Das Sonderangebot der Fa. Kärcher und die günstige Servicemöglichkeit im IZ NÖ Süd sollen genutzt werden. Die Gemeinde wird für diese Investition um Förderung des Landes NÖ, im Rahmen der Aktion -Natur im Garten- ansuchen. Vorwiegend für die Grünflächenpflege soll ein Anhänger mit Rückwärtskipper und für die Reinigung der Wege und Plätze eine Kehrmaschine angeschafft werden. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Lieferung von Geräten für den Wirtschaftshof zu beauftragen:

Alfred Kärcher GmbH., Gewerbestraße 21, 2355 Wiener Neudorf, mit der Lieferung eines Heißwasser-Hochdruckreiniger Trailers samt Zubehör, gemäß Angebot vom 20.04.2017, zum Preis von € 25.527,43 inkl. MWSt. und eine Kehrmaschine KM85/50 W G Adv gemäß Angebot vom 20.04.2017, zum Sonderpreis von € 4.800,00 inkl. MWSt.,

Raiffeisen Lagerhaus Wiener Becken eGen., Bahnstraße 29, 2483 Ebreichsdorf, mit der Lieferung eines Pongratz Rückwärtskippers L_RK 2315 G-AL, samt Zubehör, gemäß Angebot 35-128-17, zum Preis von € 3.000,00 inkl. MWSt.

Durch diese Maßnahmen entstehen auf dem Haushaltskonto 1/820-030 Bauhof Ankauf Werkzeuge und Geräte, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 33.327,43 inkl. MWSt. Diese werden aus dem Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2016, Haushaltskonto 2/990+9631 bedeckt.“

Wirtschaftshofleiter Walter Wistermayer berichtet zu diesem Antrag.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsy verlässt den Sitzungssaal.

16) Allradlader für Freizeitzentrum - Umwidmung – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Beim bestehenden Kompaktlader (Baujahr 2002) im Freizeitzentrum häufen sich die Reparaturen, Ersatzteile sind zum Teil bereits schwer zu bekommen (lange Lieferzeiten und dadurch Stehzeiten).

Der Lader wird nahezu täglich verwendet – bei Ausfall sind die anfallenden Arbeiten aufwändig zu kompensieren. Als Ersatz soll ein neuer Kompaktlader beschafft werden, der bestehende Lader kann für Friedhofsarbeiten verwendet werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firma mit der Lieferung eines neuen Kompaktladers zu beauftragen:

Firma Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen, Kompetenzzentrum Guntramsdorf, Klingerstraße 3, 2353 Guntramsdorf, gemäß Angebot 35-121-17 vom 28.04.2017, zum Preis von € 50.400,00 inkl. MwSt.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/381030 - 040 (Veranstaltungs- und Kulturzentrum, Ankauf von Fahrzeugen) in der Höhe von € 50.400,00 werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss 2016 lt. Rechnungsabschluss) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky kommt in den Sitzungssaal.

17) Urnenhain, Urnengräber – Aufträge

Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die Nachfrage nach Urnenbestattungs-Möglichkeiten ist seit einiger Zeit sehr groß. Im bestehenden Urnenhain sind nur noch 5 Nischen frei. Es soll daher eine Erweiterung der Anlage erfolgen. Zusätzlich sollen, als Alternative, Urnengräber und eine Fläche mit der Möglichkeit zur Errichtung von Urnenstelen vorbereitet werden. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit Leistungen am Friedhof zu beauftragen:

*Ing. Streit Bau GesmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten zur Erweiterung des Urnenhaines samt Anpassung der angrenzenden Wege, gemäß Angebot C170207, vom 30.03.2017, zum Preis von € 52.651,66 inkl. MWSt.
Bruno Wallisch Steinmetzbetrieb, Guntramsdorfer Straße 22, 2340 Mödling, mit den Steinmetz-Leistungen, gemäß Kostenvoranschlag -2017 083, vom 05.05.2017, zum Preis von € 22.800,00 inkl. MWSt.*

Ing. Streit Bau GesmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung von Fundamenten für Urnengräber und Urnenstelen, gemäß Angebot C170109, vom 15.02.2017, zum Preis von € 11.796,00 inkl. MWSt. durch die Errichtung des Urnenhaines entstehen auf dem Haushaltskonto 5/817-050 Instandhaltung Friedhof, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 87.247,66 inkl. MWSt. Diese werden aus dem Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2016, Haushaltskonto 2/990+9631 bedeckt.“

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung bis 20:45 Uhr.

Bürgermeister Herbert Janschka setzt die Sitzung um 20:45 Uhr fort.

Der Gesamtbetrag wird von € 75.451,66 auf € 87.247,66 berichtigt.

Gemeinderat Wolfgang Tomek stellt den Gegenantrag, *den Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen.*

Bürgermeister Herbert Janschka hält fest, dass der Antrag bereits dem zuständigen Ausschuss zugewiesen, dort aber nicht behandelt wurde.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den berichtigten Hauptantrag abstimmen.

Der berichtigte Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (21:8; Stimmenthaltung: GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, GR Markus Neunteufel) angenommen.

18) Sondernutzungsvereinbarung - Grundstück 800/1

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.1997 wurde an die Familie Schweiger auf die Dauer von 20 Jahren ein Teilstück eines Gemeindegrundstücks verpachtet. Dieser

Vertrag endet am 31.05.2017. Mit nachstehender Vereinbarung wird Herrn und Frau Schweiger weiterhin gestattet, einen Teil des Grundstückes Nr. 800/1, KG 16128 Wiener Neudorf im Sinne des § 18 NÖ Straßengesetz 1999 zu nutzen. Daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende

S O N D E R N U T Z U N G S V E R E I N B A R U N G **auf bestimmte Dauer**

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - Gemeinde - genannt, einerseits und

2. **Maria Schweiger-Muthwill**, geboren 02.04.1962,
Laxenburgerstraße 15a, 2351 Wiener Neudorf,
3. **Johann Schweiger**, geboren 30.10.1959,
Laxenburgerstraße 15a, 2351 Wiener Neudorf,

beide zusammen im Folgenden - Nutzungsberechtigte - genannt, andererseits.

I. Nutzungsgegenstand

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1100, KG 16128 Wiener Neudorf (öffentliches Gut), ua. bestehend aus dem Grundstück Nr. 800/1, Sonstige (Straßenverkehrsanlage), Sonstige (Verkehrsrandflächen).
2. Vertragsgegenstand ist die Sondernutzung der in der **Beilage .1** rot umrandet dargestellten Teilfläche des Grundstückes Nr. 800/1. Weitere (Teil-)Flächen sind von der Sondernutzung nicht umfasst.
3. Die Nutzungsberechtigten nutzen die gegenständliche Teilfläche bereits aufgrund der als „Pachtvertrag“ bezeichneten Vereinbarung vom 10.6.1997 und ist ihnen der Zustand sowie das Ausmaß dieser Teilfläche daher aus eigener Wahrnehmung bekannt.
4. Die Gemeinde gestattet den Nutzungsberechtigten als Straßenverwalter des Grundstückes Nr. 800/1, KG 16128 Wiener Neudorf mit der gegenständlichen Vereinbarung im Sinne des § 18 NÖ Straßengesetz 1999 die Sondernutzung der in der Beilage .1 dargestellten Teilfläche zum Zwecke der Nutzung als privater Garten nach Maßgabe der gegenständlichen Vereinbarung.
5. Durch eine Sondernutzung werden keine Rechte ersessen.

II. Dauer der gewährten Sondernutzung

1. Die Sondernutzung wird den Nutzungsberechtigten befristet vom 01.06.2017 bis zum 31.5.2020 gewährt. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.
2. Beide Seiten sind jedoch berechtigt, die gegenständliche Nutzungsvereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.5. aufzukündigen.

3. *Unabhängig von der vereinbarten, befristeten Sondernutzung kann die gegenständliche Vereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufgekündigt werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Als wichtige Gründe, die die Gemeinde zur Aufkündigung berechtigen, werden insbesondere vereinbart:*
- *wenn die gestattete Sondernutzung jetzt oder zukünftig die Interessen der Gemeinde verletzt, etwa weil die gewährte Sondernutzung dem Wesen des Gemeingebrauchs entgegensteht;*
 - *wenn die gegenständliche Teilfläche von Seiten der Gemeinde insbesondere für die Umgestaltung bzw. Sanierung der Machaczek-Wehranlage oder sonstige Regulierungsmaßnahmen des Mödlingbaches benötigt wird;*
 - *wenn die gegenständliche Teilfläche für Tätigkeiten im Allgemeininteresse dringend benötigt wird;*
 - *wenn die Nutzungsberechtigten gegen Bestimmungen aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung verstoßen.*

III. Inhalt und Umfang der Sondernutzung

1. *Die gegenständliche Teilfläche darf ausschließlich als privater Garten gestaltet und genützt werden, wobei Anpflanzungen, die nur schwer zu beseitigen sind (wie etwa Bäume oder tief wurzelnde Sträucher) sowie die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen aller Art (insbesondere auch Pools bzw. Schwimmbecken und Garten- bzw. Gerätehäuschen) ausdrücklich verboten sind.*
2. *Anpflanzungen haben so zu erfolgen, dass Nachbarn oder sonstige Personen nicht behindert oder gefährdet werden.*
3. *Das Lagern von Gegenständen und Sachen aller Art (insbesondere von Kraftfahrzeugen) ist auf der gegenständlichen Teilfläche nicht gestattet.*
4. *Die Nutzungsberechtigten haben mit Zustimmung der Gemeinde einen Zaun entlang der gegenständlichen Teilfläche errichtet.*
5. *Die Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Vereinbarung gehen auf Seiten der Nutzungsberechtigten nicht auf deren Rechtsnachfolger über, sondern erlöschen mit deren Tod.*

IV. Nutzungsentgelt

1. *Für die vertragsgegenständliche Nutzung haben die Nutzungsberechtigten ein jährliches Entgelt in Höhe von Euro 151,40 zuzüglich 20 % USt (Euro 30,28), insgesamt daher **Euro 181,68** zu bezahlen. Eine Wertsicherung wird aufgrund der vereinbarten Befristung nicht vereinbart.*
2. *Das Nutzungsentgelt für das erste Vertragsjahr ist binnen 14 Tagen ab Zustandekommen der Vereinbarung an die Gemeinde zu bezahlen, die folgenden Nutzungsentgelte jeweils bis zum 1.6. des entsprechenden Vertragsjahres.*
3. *Die gegenständliche Nutzungsart findet sich derzeit nicht im Tarif des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, weshalb derzeit keine Gebrauchsabgabe vorzuschreiben ist.*

V. Pflichten der Nutzungsberechtigten

1. Die Nutzungsberechtigten haben während des aufrechten Bestandes der Sondernutzung die vertragsgegenständliche Teilfläche ordnungsgemäß zu betreuen und zu pflegen sowie insbesondere für die erforderlichen gärtnerischen Maßnahmen zu sorgen.
2. Büsche, Sträucher, Blumen und sonstige Pflanzen sind so zurückzuschneiden, dass Dritte nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die angrenzenden Verkehrsflächen wie Straßen, Gehsteige/Gehwege nicht beeinträchtigt werden; es ist sicherzustellen, dass der Lichtraum frei bleibt.
3. Die Nutzungsberechtigten übernehmen für die vertragsgegenständliche Teilfläche die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO, wonach die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen haben, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.
4. Die Gemeinde darf den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung und nach Rücksprache sowie Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund, wie etwa zur Kontrolle der Betreuungspflichten, vorliegt.
5. Veränderungen des Vertragsgegenstandes, die nicht wieder leicht zu beseitigen sind, sind unzulässig.

VI. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. In sämtlichen Fällen der Auflösung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Nutzungsberechtigten den Vertragsgegenstand in dem Zustand, wie sie ihn ursprünglich übernommen haben, termingerecht zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene gewöhnliche Abnutzung muss von den Nutzungsberechtigten jedoch nicht ersetzt werden. Sämtliche Anpflanzungen sowie der mit Zustimmung der Gemeinde errichtete Zaun sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.
2. Die Nutzungsberechtigten verzichten auf die Geltendmachung von (Investitions-)Ersatzansprüchen insbesondere gemäß § 1097 Satz 2 zweiter Fall iVm. § 1037 ABGB.

VII. Untervermietung, Weitergabe

1. Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise unterzuvermieten, zu verpachten oder auf eine sonstige Art und Weise, etwa in Form eines Gesellschaftsverhältnisses, weiterzugeben, zu überlassen oder irgendwelche Rechte aus dieser Nutzungsvereinbarung an Dritte abzutreten.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Einlangende Zahlungen werden immer auf die am längsten fälligen Forderungen angerechnet.

2. Eine allenfalls anfallende Vertragsgebühr geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19) Videoaufzeichnung Gemeinderatssitzungen

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung, dass die Gemeinderatssitzungen in den Monaten Oktober (vorgesehen 09. Oktober 2017) und Dezember 2017 (vorgesehen 11. Dezember 2017) von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betraute/n SchriftführerIn übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Für diese Leistung erhält Herr Ing. Josef Binder pro aufgezeichnete Gemeinderatssitzung als Basispauschale € 710,00 (für 150 Minuten). Für jede weitere angefangene Stunde entstehen Kosten von € 155,00.“

VA-Stelle: 1/015-729

VA-Betrag: € 13.000,--

frei: € 5.478,07

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ (außer GR Richard Baumann; Stimmenthaltung GR Richard Baumann) angenommen.

20) Darlehensaufnahmen

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgende Anträge:

a) Radwege

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Ausbau und die Sanierung des Radwegenetzes in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 270.000,-, Laufzeit 20 Jahre, variabel, Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR 0,60%, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2018, bei der Erste Bank der österr. Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ (außer GR Richard Baumann; Stimmenthaltung GR Richard Baumann) angenommen.

b) Straßenbau

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Straßenbau 2017, Hauptstraße, Bahnstraße und Kreuzung B11/B17 in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 1.040.000,-, Laufzeit 20 Jahre, variabel, Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR 0,58%, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2018, bei der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

21) Umgestaltung Hauptstraße Bauteil 1 – Aufträge

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Für den 1. Bauabschnitt der Umgestaltung der Hauptstraße, gemäß Bürgerbeteiligungsverfahren und die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Bahnstraße, B11, wurden für eine die günstige Bausaison ausnützende Abwicklung, die Straßenbauarbeiten gemeinsam ausgeschrieben. Daraus wurde ein Bestbieter ermittelt. Nach erfolgtem Straßenbau sollen die Grünflächen der Hauptstraße gemäß einem Bepflanzungskonzept gestaltet werden. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit Leistungen für die Straßengestaltung auf der Hauptstraße zwischen Nr. 27 und Nr. 55 zu beauftragen:

Ing. Streit Bau GesmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten Straßenbau, gemäß Angebotsprüfung vom 16.05.2017, zum Preis von € 636.209,78 inkl. MWSt.

Die Landschaftsplaner.at ZT GesmbH., Harzhausergasse 16, 2460 Bruck an der Leitha., mit der Planung, Vergabe und Überwachung der gärtnerischen Leistungen im Rahmen der Umgestaltung, gemäß Angebot vom 26.04.2017, zum Preis von € 9.720,00 inkl. MWSt.“

VA-Stelle: 5/612-002 VA-Betrag: € 1.140.000,00 frei: € 962.644,03

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; dagegen Fraktion SPÖ (außer GRin Monika Waldhör; Stimmenthaltung GRin Monika Waldhör) angenommen.

22) Hauptstraße ABA Sanierung BA 12, Bauleistung 2017 – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Mit der Neugestaltung der Hauptstraße sollen die Kanäle im Umbaubereich angepasst, bzw. in Ordnung gebracht werden. Teilweise wurden die Arbeiten bereits 2016 erledigt, nun sollen die restlichen Leistungen erbracht werden. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Rohrsanierung & Bau GmbH., Großalmstraße 90, 4813 Altmünster, mit der Restleistung der aufgrabungsfreien Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage Hauptstraße, von der Schloßmühlgasse bis zur B17, im Wert von € 215.444,67 exkl. MWSt. zu beauftragen. Gemäß Angebotsprüfung vom 06.06.2016, wurde ein Preis von € 731.705,89 exkl. MWSt. ermittelt, wovon im Jahr 2016 Leistungen im Wert von € 516.261,22 beauftragt und erbracht wurden.“

VA-Stelle: 5/851-050 VA-Betrag: € 600.000,00 frei: 345.934,28

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ (außer GR Markus Neunteufel; dagegen: GR Markus Neunteufel) angenommen.

23) Bahnstraße WVA Sanierung Aufträge

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Vor der Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Bahnstraße zwischen der B17 und der Zufahrt Reisenbauer-Ring muss die Trinkwasser-Hauptleitung erneuert und die Hausanschlüsse überprüft, bzw. erneuert werden. Im Zuge der Planung

für die neue Übergabestation der EVN-Wasser Hauptleitung wurden auch die Bereiche der B17 und der B11 überprüft. Die Kosten der Wasserleitungssanierung in der Bahnstraße waren zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Erneuerung der Trinkwasserversorgung in der Bahnstraße zu beauftragen:

Ing. Streit Bau GesmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten Erneuerung Wasserversorgung, gemäß Angebotsprüfung vom 11.05.2017, zum Preis von € 124.004,30 exkl. MWSt.

Kraft & Wärme Rohr- und Anlagentechnik GmbH., 7.Heidequerstraße 1, 1110 Wien, mit den Installationsarbeiten Wasserversorgung, gemäß Angebotsprüfung vom 11.05.2017, zum Preis von € 147.362,83 exkl. MWSt.“

Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme von Rücklagen aus der WVA und wird im Nachtragsvoranschlag dargestellt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

24) Bahnstraße neuer Geh- und Radweg – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Bahnstraße, B11, wurden für eine die günstige Bausaison ausnützende und kostengünstige Abwicklung, die Straßenbauarbeiten gemeinsam mit der Hauptstraße ausgeschrieben. Daraus wurde ein Bestbieter ermittelt. Ein Teil der Straßenbaukosten, ca. € 75.000,00 exkl. MWSt., wird als Wiederherstellung der Wasserleitungssanierung abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Aufmaße. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ing. Streit Bau GesmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten Straßenbau, zur Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Bahnstraße zwischen der B17 und der Zufahrt Reisenbauer-Ring und Errichtung eines gesicherten Überganges (Schutzweg) auf Höhe Bahnstraße 6, gemäß Angebotsprüfung vom 16.05.2017, zum Preis von € 272.422,33 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Aufteilung:

€ 130.422,33 VA-Stelle: 5/612-002; € 142.000,00 Geh-, VA-Stelle: 5/612-0022

VA-Stelle: 5/612-002 VA-Betrag: € 1.140.000,00 frei: 962.644,03

VA-Stelle: 5/612-0022 VA-Betrag: € 270.000,00 frei: 241.887,84

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:12; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

25) Dringlichkeitsanträge **a) Energie AG – Sideletter**

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Firma Energie AG Oberösterreich (vormals AVE Entsorgung GmbH) besteht eine Entsorgungsvereinbarung.

Im Rahmen von durchgeführten Verhandlungen betreffend Sammlung und Verwertung von Altpapier wurden hinsichtlich Verwertungserlösen und Bereitstellungsgebühren von Sammelbehältern neue Preise vereinbart.

Die Erlöse für die Sammlung von Altpapier ergeben aufgrund der neuen Vertragsbedingungen rund € 35.000,- /Jahr.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, weil die Letztversion des gegenständlichen Sideletters erst nach der Einladung zur Gemeindevorstandssitzung fertiggestellt wurde, diese aber in der kommenden Gemeinderatssitzung aufgrund des Beginndatums des neuen Vertragsverhältnisses (1. Mai 2017) behandelt werden muss. Dringlichkeitsantrag: „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Sideletter:

SIDELETTER

Zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH (vormals AVE Österreich GmbH) besteht eine mit Wirkung vom 01.04.2001 abgeschlossene und am 28.3.2006 verlängerte Vereinbarung über die Sammlung und Verwertung von Altpapier.

Beide Vertragsparteien kommen einvernehmlich überein, dass mit Wirkung ab 01.05.2017 bzw. 01.06.2017 ergänzend zur Vereinbarung folgende Punkte zur Anwendung gelangen:

- *Ab 1. Mai 2017 erfolgt eine monatliche Vergütung für die gesammelte Haussammelware (entspricht der gesammelten Menge an Altpapier im Gemeindegebiet Wiener Neudorf) in der Höhe von 50% des Wiesbadner Index Wertes des jeweiligen Vormonats „Gemischtes Altpapier 1.02“. (Am Beispiel Mai 2017 stellt der Index Wert für März 2017 die Vergütungsbasis dar.)
Die Gutschrift wird monatlich gesondert ausgestellt.*
- *Ab 1. Juni 2017 erfolgt eine Reduktion der Bereitstellungsgebühren für Umleerbehälter und Presscontainer.*

Preise netto ab 1. Juni 2017:

- *Bereitstellung 120l Umleerbehälter EUR 0,45 pro Stück pro Monat*
- *Bereitstellung 240l Umleerbehälter EUR 0,45 pro Stück pro Monat*
- *Bereitstellung 770l Umleerbehälter EUR 3,50 pro Stück pro Monat*
- *Bereitstellung 1100l Umleerbehälter EUR 4,10 pro Stück pro Monat*
- *Bereitstellung Presscontainer EUR 205,00 pro Stück pro Monat*

- *Dieser Sideletter kann nur gemeinsam mit dem Hauptvertrag gekündigt werden.*

Dieser Sideletter wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.“

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ende der Sitzung: 21:22 Uhr

Herbert Janschka eh.

.....

Bürgermeister

Ulrich Mazuheli eh.

.....

Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 03.7.2017
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

Gredler eh.

.....

Gemeinderat

Stania eh.

.....

Gemeinderat

mit Zusatz, dass Ende Mai mit
dem Bau des Jugendplatzes
begonnen wird

Dr. Elisabeth Kleissner eh.

.....

Gemeinderat

Spyridon Messogitis eh.

.....

Gemeinderat